

Ohne uns läuft nix.



Digitale Barrierefreiheit

Stand: April 2025

Digitale Barrierefreiheit



1

Bedeutung

2

Grundlagen

3

Anwendungsbereich

4

Maßnahmen

5

Erklärung zur Barrierefreiheit

6

Überwachungsverfahren

1. Bedeutung



Digitale Barrierefreiheit beschreibt die Erfahrung von Menschen, IT-Lösungen (Software, Websites, etc.) ohne Barrieren auffinden und nutzen zu können. Barrieren sind beispielsweise unzureichende Farbkontraste oder die Unmöglichkeit, eine Website ohne Maus – also mit der Tastatur – navigieren zu können.

Demzufolge beschreibt digitale Barrierefreiheit die technische Beschaffenheit von IT-Lösungen, d. h. die spezifischen technischen Eigenschaften, welche eine barrierefreie Nutzungserfahrung von Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Solche technischen Eigenschaften stellen beispielsweise ausreichende Farbkontraste oder die Bedienbarkeit mit der Tastatur sicher.

Beispiele, die barrierefrei gestaltet werden müssen



- geringe Farbkontraste
- zu kleine Schriftgrößen
- Navigation durch Tabulatoren-Taste
- Barrierefreie PDF-Inhalte
- Kennzeichnung von Links
- Beschriftung von Bildern (Alt-Tag)
- Untertitel in Videos

2. Grundlagen



- **Gesetzliche Grundlage**

Gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) ist davon auszugehen, dass eine IT-Lösung barrierefrei ist, wenn sie die Anforderungen der harmonisierten EU-Norm EN 301 549 (aktuell in der Version 3.2.1) erfüllt. Die BITV 2.0 verweist damit auf die maßgeblichen Prüfkriterien für durchzuführende Barrierefreiheitstests.

→ https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html

- **BFSG (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz)**

→ <https://www.gesetze-im-internet.de/bfsg/index.html>

- **Technische Grundlage**

Web Content Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG 2.1)

→ <https://www.w3.org/WAI/standards-guidelines/wcag/>

→ <https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/wcag/wcag-artikel.html>

3. Anwendungsbereich



1. Websites
2. mobile Anwendungen
3. elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe
4. grafische Programmoberflächen, die
 - a. in die Angebote, Anwendungen und Dienste nach den Nummern 1 bis 3 integriert sind oder
 - b. von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden

4. Maßnahmen



Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

- Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
- Hinweise zur Navigation,
- eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

Beispiele für „Leichte Sprache“

<https://www.bwb.de/de/leichte-sprache.php>

<https://www.bsr.de/die-berliner-stadtreinigung-in-leichter-sprache-24048.php>

<https://www.bvg.de/de/leichte-sprache>

<https://www.bvg.de/de/leichte-sprache/gebaerdensprache>

5. Erklärung zur Barrierefreiheit



Die Erklärung muss eine tatsächliche Bewertung enthalten, aus der sich ergibt, ob die Anforderungen zur Barrierefreiheit eingehalten wurden. Soweit Websites oder mobile Anwendungen teilweise nicht barrierefrei sind, sind die Gründe hierfür darzulegen (§12b BGG, §7 BITV 2.0).

Die Erklärung muss bei Webseiten von der Startseite (Home) und von jeder Seite einer Webseite erreichbar sein. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Webseite der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen (§7 Abs. 1 BITV 2.0).

Die Barrierefreiheitserklärung muss jährlich aktualisiert werden. (EU Richtlinie 2018/1523)

Beispiele für eine „Erklärung zur Barrierefreiheit“

<https://ausbildung.bwb.de/digitale-barrierefreiheit.html>

<https://www.bvg.de/de/leichte-sprache/erklaerung-barrierefreiheit>

6. Überwachungsverfahren



Die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit ist durch regelmäßige Stichproben der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder zu überprüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) als eigenständige, unabhängige Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 13 BGG) am Standort der Regionaldirektion Berlin eingerichtet.

Daneben besitzt jedes Bundesland eine eigene Überwachungsstelle. Die Überwachungsstellen des Bundes und der Länder stimmen sich fachlich über die anzuwendenden Prüfmethoden und den gemeinsamen Bericht an die EU-Kommission ab.

Ohne uns läuft nix.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dennis Klehr
Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin
030.8644-21917 • dennis.klehr@bwb.de • berlinerwasser.de

Quellen



- Bundesministerium des Innern und für Heimat
<https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/PB/DE/was-ist-digitale-barrierefreiheit.html>
- Länderspezifische Vorgaben zur Barrierefreiheit
<https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/laenderspezifische-regelungen/laenderspezifische-regelungen-node.html>
- BITV 2.0
https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html
<https://handreichungen.bfit-bund.de/>
- Informationen zur Erklärung der Barrierefreiheit
https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/barrierefreie_it/uebergreifende-anforderungen-web-und-app/erklaerung-zur-barrierefreiheit/erklaerung-zur-barrierefreiheit-node.html
- Wie barrierefrei ist meine Website? - Aktion Mensch
<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreie-website/wie-barrierefrei-ist-meine-website-test>
- Barrierefreie Websites - Fristen und Pflichten
<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreie-website/gesetzliche-pflichten>